

## **Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019**

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I, Seite 965) geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I, Seite 3341), wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie für das Kalenderjahr 2018 an die Stadt Bad Krozingen zu entrichten haben, **öffentlich festgesetzt**.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die genannten Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2019 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2019 ist zu den in dem zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid oder Grundsteuer-Änderungsbescheid in dem Feld „Raten Folgejahr“ angegebenen Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten oder, wenn ein Antrag auf jährliche Zahlung gestellt wurde, zum 01. Juli 2019 zu zahlen.

Künftig eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertreter jeweils durch Grundsteuer-Änderungsbescheide mitgeteilt.

Der zuletzt erteilte Grundsteuerbescheid kann vom Grundstückseigentümer oder seinem Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten beim Rechnungsamt der Stadt Bad Krozingen, -Steuerabteilung-, Basler Str. 30, Zimmer H 008 eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats gemäß §§ 68-70 der Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. vom 19. März 1991 (BGBl. I, Seite 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S.1577) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Rechnungsamt der Stadt Bad Krozingen, -Steuerabteilung-, Basler Str. 30, 79189 Bad Krozingen oder beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstr. 2, 79104 Freiburg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Rechtsbehelfsschrift vor Ablauf der Frist bei der Stadt Bad Krozingen oder beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer wird dadurch nicht aufgehalten.

Bad Krozingen, den 7. Januar 2019

**Volker Kieber**

Bürgermeister